

2015. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 11./16. Juli 1941 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der im Jahre 1937 von ihm festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Rampenstraße, der Schulhausstraße und der Pfarrgasse, in Herrliberg. Der bezügliche Beschluß wurde seinerzeit im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 7. Mai 1937 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 10. Juli 1941 ging dort gegen die Vorlage ein einziger Rekurs ein, der am 27. Oktober 1937 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde.

B. An der im regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan vorgesehenen Rampenstraße, die von der Seestraße im „Steinrad“ über „Grüt“ nach der Forchstraße zwischen Unter- und Oberdorf führen soll, werden vorerst für das Teilstück zwischen Grüt- und Schulhausstraße Baulinien festgesetzt. Deren Abstand beträgt 24 m, wobei auf die Fahrbahn 6 m, auf das berg- und talseitige Vorgartengebiet 10 m, bzw. 8 m entfallen. Die Niveaulinie weist die größte Steigung von 7 % kurz vor der Einmündung in die Schulhausstraße auf.

Die ebenfalls im Bebauungsplan vorgesehene Schulhausstraße, die das Obergrüt mit dem Unterdorf verbindet, erhält einen Baulinienabstand von 18 m. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m verbleiben bergseits ein Vorgartengebiet von 5 m, talseits ein solches von 7 m Tiefe. Die maximale Steigung beträgt 8 %.

Für das Teilstück der Pfarrgasse zwischen Grütstraße und der oben erwähnten projektierten Rampenstraße ist ein Baulinienabstand von 15 m festgesetzt worden. Die eine maximale Steigung von 11,8 % aufweisende Straße und die beiden Vorgartengebiete erhalten Breiten von je 5 m.

Der Genehmigung der Vorlage, die den im Bebauungsplan geplanten Straßenzügen entspricht, steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Herrliberg vom 5. Mai 1937 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rampenstraße zwischen Grüt- und Forchstraße, der Schulhausstraße und der Pfarrgasse zwischen Grüt- und Schulhausstraße, in Herrliberg, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. August 1941.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. G. Malsch

